

SATZUNG
des Landkreises Ahrweiler
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen
vom 02.01.1996

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2016

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) und

der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) -BS 610-10- und

des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) -BS 91-1-,

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenkatalogs der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011, GVBl. S. 185 ff., lfd.-Nr.4 (Anlage) in seiner jeweiligen Fassung erhoben.

§ 3
Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht

1. bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
2. bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn. Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer,
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

§ 5 Bemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (2) Sollen die in der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.

§ 6 Ablösung

Jährliche Benutzungsgebühren sind bis zu einem Betrag von 1000,00 Euro durch eine einmalige Zahlung abzulösen. Bei einem Betrag über 1000,00 Euro können die Benutzungsgebühren durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 v.H. zugrunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

§ 7 Erstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig zu erstatten.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilmäßig zu erstatten.

§ 8 Fälligkeit

Einmalige Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind in einer Summe im voraus zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 * Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen vom 12. März 1979 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 02.01.1996
Kreisverwaltung Ahrweiler

gez.
Weiler
Landrat

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 02.01.1996. Die Satzung in der Fassung vom 27.04.2016 gilt ab dem 08.05.2016.